



**Dritte Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
(Fakultät für Biowissenschaften)
für den Studiengang Microbiology
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472, 524), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 576), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 27). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) hat die Änderung am 11. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 1 werden vor den Worten „Studiengang Microbiology“ die Worte „und englischsprachigen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl 10 durch die Zahl 15 ersetzt.
3. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die fachliche Befähigung liegt vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Summe der nach den Kriterien a) bis d) zu vergebenden Punkte mindestens 10 Punkte erreicht.

 - a) Anteile der Mikrobiologie
16 bis 20 ECTS 2 Punkte
mehr als 20 ECTS 5 Punkte
 - b) Anteile praktischer Ausbildung in Forschungsmethoden
8 bis 15 ECTS 2 Punkte
16 und mehr ECTS 5 Punkte
 - c) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
2,1-2,5 2 Punkte
1,6-2,0 5 Punkte
1,0-1,5 10 Punkte
 - d) Für wissenschaftliche und hochschulbezogene Tätigkeiten (Anstellung als studentische Hilfskraft in mikrobiologischen Disziplinen, Mitarbeit in universitären Gremien, forschungsmethodische und sonstige wissenschaftliche Fort- und Weiterbildungen oder Forschungspraktikum) wird insgesamt 1 Punkt vergeben.“
4. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „einen“ vor die Worte „hohen Anteil“ eingefügt.
5. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten, sowie dem Erlernen der



Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst daher das Grundmodul „Einführung in die Mikrobiologie“ und weitere vier Grundmodule, aus denen drei zu wählen sind, sowie Aufbaumodule mit jeweils 5 oder 10 Leistungspunkten, aus denen Module im Gesamtumfang von 30 ECTS ausgewählt werden. Weitere Module können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

Grundmodul „Einführung in die Mikrobiologie“
Grundmodul „Physiologie von Mikroorganismen“
Grundmodul „Mikrobielle Kommunikation“
Grundmodul „Mikrobielle Interaktionen“
Grundmodul „Mikrobiologie und Molekularbiologie“

Die Aufbaumodule kommen aus den Bereichen Generelle Mikrobiologie, Bakterienphysiologie, Pilze, Pflanzen- Mikroben-Interaktionen, Biotechnologie, Humanpathogene und Mikrobengenetik.

6. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Studienfachberatung wird durch eine Person aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung.“

7. § 12 wird nach §11 ergänzt:

„§ 12 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.

(2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Biochemie regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Microbiology aufnehmen.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität